

Satzung des Fördervereins an der
Regine-Hildebrandt-Schule
integrativ-kooperativen Gesamtschule mit
gymnasialer Oberstufe - Birkenwerder

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Förderverein der Regine-Hildebrandt-Schule
Birkenwerder e. V.

Er geht hervor aus dem Verein „Freunde und Förderer der Gesamtschule Birkenwerder“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Förderverein der Regine-Hildebrandt-Schule Birkenwerder e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Birkenwerder, Hubertusstraße 30 und besitzt die Rechtsform eines eingetragenen rechtsfähigen Vereins.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52 der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung Kinder und Jugendlicher an dieser Schule.

Weiterhin unterstützt der Verein die Integration körperbehinderter Jugendlicher in das unmittelbare Umfeld.

Der Verein will sich weiterhin wie folgt engagieren:

- Finanzierung spezieller Unterrichtsmittel und Sammlung von Spenden
- Förderung des Sports im schulischen und außerschulischem Bereich

- Zuschüsse für Klassenfahrten, Schulfeste, Schulzeitung
- Förderung im musischen Bereich; wie Schulband, Theaterbesuch, Konzertbesuch und Ähnliches

Der Verein setzt sich die Aufgabe, die Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Schülern, Eltern und Freunden der Schule zu fördern und zu festigen.

Der Verein wird durch Öffentlichkeitsarbeit auf die Probleme Jugendlicher - insbesondere körperbehinderter Jugendlicher - aufmerksam machen und um Unterstützung werben.

Weiterhin wird der Verein versuchen den Schüleraustausch, Studienfahrten und die Aufnahme von Gastschülern zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Sämtliche Mittel aus Einkünften, Zuschüssen, Spenden und Sammlungen dürfen nur für die Schüler der Regine-Hildebrandt-Schule Birkenwerder und ihren Projekte und Maßnahmen verwandt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigungen werden.

Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand wird die Mitgliedschaft erworben und die Satzung anerkannt.

Bei Minderjährigen muss der Antrag vom gesetzlichen Vertreter mit unterschrieben werden.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zu Schuljahresende mit einer Frist von drei Monaten

- Ausschluss aus wichtigen Gründen - über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds mit 2/3 Mehrheit
- Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Beiträge und Spenden

Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestjahresbeitrag zu zahlen.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres fällig und kostenfrei zu zahlen.

Der Verein finanziert seine Vorhaben aus den Einnahmen seiner Aktivitäten, aus Zuschüssen der öffentlichen Hand und freiwilligen Zuwendungen (Spenden).

Der Verein wird über Spendenaufrufe um Unterstützung bitten.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat aus geeignet erscheinenden Personen gebildet werden.

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Kassierer(in)

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- der/dem Schriftführer (in)
- und zwei Beisitzer (in)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl über seine Amtszeit im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der übrige Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig; soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Er hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr
- Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal im Jahr, auf Einladung der/des Vorsitzenden oder dessen Vertreter zusammen.

Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Beschlussfähigkeit sind mindestens drei Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden erforderlich.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unterzeichnen muss.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie tritt einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen.

Sie tritt zusammen, wenn es der Vorstand für die Belange des Vereins erforderlich hält, wenn besondere Vorkommnisse eine Beratung erforderlich machen, oder mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitgliederversammlungen sind schriftlich durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einladungsfrist beträgt bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen; bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche.

Anträge sind dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Satzungsänderung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- Entlastung des Kassenvorganges
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr

§ 8 Beirat

Der Beirat setzt sich nach Möglichkeit aus vier Personen zusammen. In ihm sollten Lehrer und Schüler vertreten sein.

§ 9 Sportabteilung

Der Förderverein unterhält eine Sportabteilung. Für sie gilt die Satzung des Fördervereins. Der Förderverein ist Mitglied im LSB und im Behinderten-Sportbund Brandenburg

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 9/10 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Wird der Verein aufgelöst oder fällt der steuerbegünstigte Zweck weg, so wird das Vermögen im Sinne der Satzung an die Leitung der Regine-Hildebrandt-Schule übergeben und ist unmittelbar uns ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 19.09.2003 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit den Änderungen vom 21.10.2003 und 15.11.2005 bei Anmeldung beim Amtsgericht Oranienburg in Kraft.



L. Henry Beylitz